

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 14 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 25 Mesidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

VII.

Decretsvorschlag.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 13. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß die Mitglieder der Cantonstagsatzungen, vermöge des Art. 3. des Gesetzes vom 3ten Heumonats 1801, von dem ihren Vorsitz führenden Statthalter zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten sollen beeidigt werden;

In Erwägung daß es wichtig ist, diese Eidesformel nicht der Willkür zu überlassen, sondern sie für die ganze Republik gleichförmig zu machen;

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission, verordnet:

1. Der Statthalter, welcher die durch die Wahlsammlungen der Bezirke ernannten Mitglieder der Cantonstagsatzung zusammen zu rufen und zu beeidigen hat, wird denselben folgende Eidesformel ablesen:

Eidesformel.

„Ihr die Mitglieder der Cantonstagsatzung sollet angeloben und schwören, einen feyerlichen Eid, daß ihr auf die künftig abzuhaltende allgemeine helvetische Tagsatzung, aus allen helvetischen Bürgern, die nach dem 3ten Artikel des Gesetzes vom 3. Heum. 1801 wahlfähig sind, den oder diejenigen ohne dafür Miethe und Gaben zu nehmen oder irgend einigen Versprechungen oder Drohungen Gehör zu geben, zu Deputirten erwählen werdet, welche ihr nach eurem reinsten und besten Wissen und Gewissen als die Rechtlichsten, und diejenigen, welche

die meiste Einsicht und Erfahrung besitzen, um das Gemeinbeste der einen helvetischen Republik bey Annahme einer neuen Verfassung für dieselbe, zu begründen und zu befördern anerkennt; Ihr sollet angeloben und schwören, für euren Canton eine den Grundsätzen politischer und bürgerlicher Freyheit und Gleichheit und den Vorschriften des allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurfes angemessene Einrichtung zu entwerffen; Ihr sollet endlich angeloben und schwören, euch mit keinerlei andern Gegenständen zu befassen, ausser denjenigen die euch durch den allgemeinen Verfassungsentwurf und durch das darauf gegründete Gesetz vom 3. Heum. angewiesen sind, und Euch bey denselben jederzeit den Beschlüssen der Mehrheit der Tagsatzung zu unterziehen. Alles getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde als ihr euch darum vor Gott und dem ganzen Vaterland werdet verantworten mögen.“

2. Diese Eidesformel sollen alsdann die Wahlmänner nach Landesgebrauch und nach den Gewohnheiten ihrer Kirche auf das feyerlichste angeloben und beschwören.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Municipalitätsberichts.)

An diese Anordnung schließt sich endlich auch das nach dem bisher ziemlich allgemein geübten System eingerichtete Armenwesen an, kraft dessen die Heymathsgenossenschaften ihre Armen verpflegen sollen. Es ist nemlich bey der Zusammensetzung der Ortspolizienbehörde kein Hinderniß weiter vorhanden, daß das Armenwesen nicht als ein Zweig der Polizey, der Ortsgemeinde überlassen werde, da ihr Bezirk, ohne Rücksicht auf ihren Besizer, das vorzüglichste zur Armenverpflegung teil-